

änderungen für Material und Zulieferungen wirksam werden,

- für Erzeugnisse der „1 000 kleinen Dinge“ aus betrieblichen und örtlichen Reserven, bei denen in Ausnahmefällen der Aufwand durch die festgesetzten Betriebspreise nicht gedeckt wird.

Der Betrieb hat dazu den erforderlichen Kostennachweis zu führen.

(3) Der Leiter der Abteilung Preise des Rates des Bezirkes entscheidet nach Prüfung über die Festsetzung eines neuen Betriebspreises in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise.

§9

Bekanntgabe der Preise

Die festgesetzten Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise sind den Betrieben vom Leiter der Abteilung Preise des zuständigen Rates des Bezirkes mit Preiskarteiblatt bekanntzugeben. Eine Durchschrift des Preiskarteiblattes erhält die zuständige Außenstelle des Amtes für Preise.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Preisanordnung Nr. 1879 vom 29. März 1960 — Preisbildung zur Förderung der Produktion von Konsumgütern und zur Erweiterung der Dienstleistungen und Reparaturleistungen — (GBl. I Nr. 32 S. 332),
 - b) die Richtlinie des Amtes für Preise vom 7. September 1971 über die Preisbildung bei der Produktion zusätzlicher Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven⁴ 1,
 - c) die Ergänzung vom 20. Juni 1975 zur Richtlinie vom 7. September 1971 über die Preisbildung bei der Produktion zusätzlicher Konsumgüter aus betrieblichen und örtlichen Reserven⁴.

Berlin, den 29. Februar 1980

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
I. V.: D o m a g k
Staatssekretär

⁴ wurde den Beteiligten direkt zugestellt

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 351

Preis Antrag gemäß § 7 Abs. 1

- Name und Anschrift des Betriebes,
- Beschreibung des Erzeugnisses und seiner Gebrauchseigenschaften (anstelle der Beschreibung kann ein Muster beigelegt werden),

- Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der DDR,
- r- Vorschlag für den Einzelhandelsverkaufspreis, der gemeinsam mit dem abnehmenden Handelsbetrieb erarbeitet wurde,
- Kalkulation des Betriebspreises, in der nachzuweisen sind
 - die kalkulierten Selbstkosten,
 - der kalkulierte Gewinnzuschlag; dabei ist anzugeben, welcher Durchschnittsgewinn vom Betrieb im vergangenen Planjahr erreicht wurde,
- Information über vergleichbare Erzeugnisse, insbesondere über deren Gebrauchseigenschaften und Einzelhandelsverkaufspreis; die Abteilung Preise des Rates des Bezirkes kann auf die Vorlage dieser Angaben verzichten, wenn sie selbst über die entsprechenden Angaben verfügt,
- Nachweis, daß mit dem Konsumgüterhandel ein Liefervertrag über das zusätzliche Konsumgut abgeschlossen wurde,
- Versicherung, daß die Produktion des zusätzlichen Konsumgutes ohne Inanspruchnahme von bilanzierten materiellen Fonds erfolgt,
- Information über das Zusammenwirken mit dem örtlichen Rat,
- Angabe des vorgesehenen bzw. bestätigten Gütezeichens, soweit das Erzeugnis prüf- oder klassifizierungspflichtig ist.

Anordnung Nr. Pr. 132/3¹ über die Preise für Erdöl, für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und für synthetische Produkte der Kohleveredelung vom 13. März 1980

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 132 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erdöl, für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und für synthetische Produkte der Kohleveredelung (GBl. I Nr. 22 S. 386) wird folgendes angeordnet:

§1

Die Preisliste 2 gemäß § 3 Abs. 1 wird durch folgende Preislisten² ersetzt:

Preisliste 2/1 Vorprodukte zur Kraftstofferzeugung und flüssige Brennstoffe (außer Flugkraftstoffe)

Preisliste 2/2 Flugkraftstoffe.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für „all“ Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 13. März 1980

**Der Minister
für Chemische Industrie**
I. V.: Q u a a s
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
I. V.: D o m a g k
Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. Pr. 132/2 vom 10. Mai 1979 (GBl. I Nr. 16 S. 131)

² Diese Preislisten werden vom VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt, 133 Schwedt/Oder, den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.